

Auch dieser Priester hat falsch gehandelt, da er von den Gestalten genießen muß, die er gerade konsekriert hat, um die Vollständigkeit des heiligen Opfers herzustellen. Wie er das zu machen hat, ist in den Rubriken des *Missale Romanum: De defectibus circa Missam occurrentibus* angegeben. Dort heißt es:

X, 6: „Si aliquid venenosum ceciderit in Calicem, vel quod provocaret vomitum, vinum consecratum reponendum est in alio Calice, et aliud vinum cum aqua apponendum denuo consecrandum: et finita Missa Sanguis repositus in panno lineo vel stuppa tamdiu servetur, donec species vini fuerint desiccatae, et tunc stuppa comburatur, et combustio in sacrarium projiciatur.“

X, 7: „Si aliquid venenatum contigerit Hostiam consecratam, tunc alteram consecret et sumat . . . et illa servetur in Tabernaculo loco separato, donec species corrumpantur, et corruptae deinde mittantur in sacrarium.“

Wenn auch in n. 7 nur von der Berührung der verwandelten Hostie mit etwas Giftigem die Rede ist, so können wir doch in Analogie zu n. 6 annehmen, daß auch im Falle, die heilige Hostie wurde durch etwas Ekelerregendes (quod provocat vomitum) verunreinigt, diese im Tabernakel separat, d. h. in einem Corporale oder in einer eigenen Pyxis aufbewahrt werden solle, bis die species korrumpiert seien. Dafür ist eine andere große Hostie zu offerieren, zu konsekrieren und zu sumieren. Aber es genügt nicht, eine bereits früher verwandelte kleine oder auch große Hostie zu sumieren. Der Ritus dieser zweiten Konsekration ist vereinfacht: Der Celebrans macht mit dieser Hostie nur die Oblatio und fängt dann sofort an mit: „Qui pridie quam pateretur . . .“ (*Miss. Rom., De def. III, 5*).

Linz.

Dr Ferdinand Spiesberger.

X. (**Die Dankagung nach der heiligen Messe.**) Ein Kaplan schreibt: „In der hiesigen Diaspora müssen die Geistlichen durchwegs jeden Sonntag binieren. An zwei Sonntagen des Monats habe ich z. B. folgenden Dienst: Um 6 Uhr am Pfarrorte die erste heilige Messe, sofort darnach (ohne Zeit für eine gratiarum actio) meist strammer Weichstuhl bis 20 Minuten vor 8 Uhr. Mit der Elektrischen erreiche ich dann den Bahnhof, von wo ich die 12 Kilometer entfernte Filiale mit der Eisenbahn gegen ¾9 Uhr erreiche. Hier ist um 9 Uhr wieder Beichte, 9½ Uhr Hochamt und Predigt. Kürzlich hatte ich die gratiarum actio für die erste heilige Messe, die ich gewöhnlich in der Eisenbahn verrichte, vergessen. Im Kreise von Konfratres wurde die Ansicht vertreten, wenn man biniere, sei man nur zu einer gratiarum actio für beide Messen verpflichtet. Ich halte diese Ansicht für falsch, wäre Ihnen aber für eine richtige Lösung dieser Frage sehr dankbar.“

Antwort: Der Kodex sagt im can. 810: „Sacerdos ne omittat ad Eucharistici Sacrificii oblationem sese piis precibus disponere, eoque expleto, gratias Deo pro tanto beneficio agere.“ Kardinal Gasparri verweist in der Quellenangabe zu diesem Kanon lediglich auf die Rubrik

des Meßbuches (Ritus serv. c. I, n. 1; c. XII, n. 6). Wir haben hier keine Neuerung, sondern das alte Recht vor uns, und für seine Auslegung ist die bisherige allgemeine Ansicht der Theologen maßgebend (can. 6, n. 2). Diese geht mit St. Alfons (Theol. mor. VI, n. 410, Dub. 2) dahin, daß es keine Sünde, an sich auch nicht einmal läßliche Sünde ist, die *Preces ante et post missam*, wie sie im römischen Meßbuch enthalten sind, wegzulassen. In der Auswahl der Gebete und Andachten vor und nach der heiligen Messe ist der Priester (und um so mehr der Laienkommunikant) frei. Jedwedes vorbereitende Gebet und Dankfagungsgebet bei der Zelebration zu unterlassen, ist objektiv an sich eine Unehrerbietigkeit gegen die heiligste Eucharistie und von läßlicher Schuld nicht freizusprechen; und zwar gilt dies mehr noch von der Dankfagung als von der Vorbereitung (vgl. Cappello, *De Sacram.*, Vol. I, n. 495 bis 496). Auch das römische *Rituale* (t. IV, c. 1, n. 4) betont besonders die Dankfagung nach der heiligen Kommunion. — Von einer schweren Verpflichtung zu besonderer Vorbereitung und Dankfagung kann aber keine Rede sein. Und wenn ein entsprechend wichtiger Grund vorliegt, besondere Gebete zur Vorbereitung oder Dankfagung bei der Feier der heiligen Messe zu unterlassen, oder diese Gebete auf ein geringstes Maß einzuschränken, so entschuldigt ein solcher Grund von jeder, auch der geringsten Sünde.

Darnach kann sich unser Kaplan vollständig beruhigen. Wo die Zeit so knapp auf die Minuten bemessen ist, muß gewiß der Wunsch der Gläubigen, noch zu beichten, als voll genügender Grund gelten, daß der Priester gleich vom Altar weg ohne besondere Dankfagung in den Beichtstuhl geht, um dort seines Amtes zu walten. Anderswo werden es die Gläubigen gern ertragen und sich sogar erbauen, wenn sie sehen, daß der Priester nach der Zelebration wenigstens etliche Minuten der Dankfagung widmet, ehe er in den Beichtstuhl zurückkehrt. Uebrigens ist es für Tage drängenden Beichtkonurses gewiß für jeden Seelsorger genug, wenn er beim Weggehen vom Altar und beim Ausziehen der heiligen Gewänder eine kurze Dankfagung, wäre es auch nur das *Benedicite*, betet. Die Verwaltung des Bußsakramentes ist ja schließlich auch eine gottesdienstliche Handlung, so gut wie das Gebet. Ein Akt der Frömmigkeit ist es, wenn der Kaplan dann später auf der Bahnfahrt die *gratiarum actio* nachholt; aber die Unterlassung, auch wenn sie absichtlich geschehen wäre, ist keine Sünde, auch nicht läßliche Sünde. — Der Ansicht jener Konfratres, die allgemein sagen, bei Vination brauche der Priester nur einmal die Dankfagung zu verrichten, möchte auch ich widersprechen. Der Pflichttitel für die Dankfagung nach der heiligen Messe ist in erster Linie die Fortdauer der eucharistischen Gegenwart des Herrn im Kommunikanten, bis die Gestalten zerstört sind. Dieser Pflichttitel besteht aber nach der ersten heiligen Messe so gut wie nach der zweiten. Auch nach der ersten Vinationsmesse gilt für den Zelebranten die Mahnung des Römischen *Rituale* (l. c.): „*Moneantur communicantes ut, sumpto Sacramento, non statim ab ecclesia discedant, aut colloquantur, ne statim vagis oculis circum-*

spiciant . . . sed, qua par est devotione, aliquantisper in oratione permaneant, gratias agentes Deo de tam singulari beneficio atque etiam de sanctissima passione dominica in cuius memoriam hoc mysterium celebratur et sumitur.“

Einz.

Dr W. Grojam.

XI. (Wo sind die vom menschlichen Leibe abgetrennten Glieder zu begraben?) Auf diese Frage hat die S. C. Inqu. schon am 3. August 1897 eine Antwort gegeben und es findet sich diese Entscheidung auch zitiert in jenen Ausgaben des Cod. jur. can., die annotationes fontium haben (cf. can. 1205, § 1). Die Veranlassung zu dieser Entscheidung der S. C. Inqu. gab die Anfrage der Generaloberin einer Kongregation von Klosterfrauen, deren Beruf die Krankenpflege in Spitälern war. In diesem Ansuchen wird ausgeführt, daß es in den Spitälern wöchentlich vorkomme, daß Gliedmaßen von Kranken oder Verwundeten amputiert würden und die Klosterfrauen hätten bisher bona fide den Gebrauch befolgt, derlei Teile des menschlichen Körpers entweder in nichtgeweihter Erde zu begraben, oder, wenn es die Ärzte anordneten, zu verbrennen. Auch sei es sehr oft moralisch, manchmal auch physisch unmöglich, derlei Teile des menschlichen Körpers in einem Friedhofe zu begraben. Die Anfrage geht nun dahin, ob die Schwestern auch in Zukunft diesen Brauch befolgen könnten.

Darauf erfolgte nun die Antwort der S. C. Inqu., welche die Unterscheidung macht, je nachdem die amputierten Glieder von Körpern der Katholiken stammen, oder von Katholiken. Bezüglich der Bestattung der Körperteile der Katholiken könnten die Schwestern der bisherigen Praxis ruhig folgen. Wenn es sich aber um Körperteile der Katholiken handle, so möge man dafür sorgen — pro viribus curent —, daß sie in geweihter Erde begraben werden. Sollten sich aber der Bestattung in geweihter Erde große Schwierigkeiten entgegenstellen — Sin vero graves obstant difficultates —, so könnte die bisher befolgte Praxis von den Ordensschwestern auch weiterhin eingehalten werden — non sunt inquietandae. Quoad membrorum combustionem, praecipientibus medicis, prudenter dissimulent et obediant. Dissimulent bedeutet hier wohl so viel als schweigen. Die Antwort der Congregatio Inqu. enthält noch den Zusatz: Et ad mentem. Die mens aber ist: Wenn es möglich ist, soll im Garten des Spitales ein kleines Stück Grund benediziert werden ad sepelienda membra catholicorum amputata (Acta S. Sedis 1897/98, vol. XXX, p. 630).

Einz.

Dr Josef Kettenbacher, Domkap.

XII. (Leges respiciunt futura, non praeterita.) Durch den Cod. jur. can. sind einige trennende Ehehindernisse in ihrer Wirkung gegen früher beschränkt worden, z. B. consanguinitas, cognatio legalis, cultus disparitas, andere sind auf eine neue Grundlage gestellt worden, zum Beispiel publica honestas, affinitas. Es können daher Ehen zur Beurteilung kommen, die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can., 19. Mai 1918, geschlossen worden sind, jedoch ungültig, wegen eines entgegen-